

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Ökologische Gewässergestaltung der Gailach durch Gewässeraufweitungen sowie Anlage eines weiteren Gewässerarms zur Schaffung von Retentionsraum im Stadtteil Kreut auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 2004, 2005 der Gemarkung Flotzheim**

**hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

## **B e k a n n t m a c h u n g:**

### **Beschreibung des Vorhabens:**

Die Stadt Monheim beabsichtigt, die Gailach (Fl.-Nr. 2005, Gemarkung Flotzheim, Gewässer III. Ordnung) ökologisch umzugestalten. Diese Umgestaltung wird im Zuge der Kanalnetzsanierung im Stadtteil Kreut erforderlich, um die Auswirkungen der hydraulischen Gewässerbelastung ausgleichen zu können. Hierzu ist ein Rückhaltevolumen von 23 m<sup>3</sup> erforderlich. Durch die Gewässeraufweitungen und die Anlage eines neuen Gewässerarms wird die Gailach naturnah gestaltet bzw. umgestaltet. Ein Retentionsraum wird geschaffen und damit der Hochwasserrückhalt in der Fläche vergrößert.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen zur Erreichung der angestrebten ökologischen Umgestaltung der Gailach geplant:

- **Aufweitung bestehender Flussarm**

Vorgesehen ist unterhalb des Dorfweihers auf dem Grundstück der Stadt Monheim das Gewässer über eine Strecke von ca. 25 m aufzuweiten.

- **Anlage eines neuen Flussarms/Retentionsausgleich**

Der zusätzlich geplante Gewässerarm liegt im Normalfall weitestgehend trocken. Sollte der Hauptarm der Gailach überlastet sein, so würde sich der neu geplante Flussarm mit Wasser füllen. Im Falle eines Starkregenereignisses dient der geplante Bereich dann als Rückhaltearm. Somit können ca. 90 m<sup>3</sup> zurückgehalten werden, im Vergleich zur vorherigen Situation (ca. 30 m<sup>3</sup>) können rund 60 m<sup>3</sup> Wasser mehr zurückgehalten werden. Das zusätzlich geforderte Rückhaltevolumen von 23 m<sup>3</sup> kann somit geschaffen werden.

- **Bepflanzung**

Aufgrund des Feldweges auf der rechten Uferseite wird die Aufweitung an der linksseitigen Uferböschung durchgeführt. Dennoch muss auf beiden Uferseiten in den Baumbestand eingegriffen werden, damit ausreichend Raum zur Durchführung des Vorhabens gewährleistet ist.

Die geplanten Maßnahmen beinhalten die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und sind damit als Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG einzustufen.

Beim Landratsamt Donau-Ries hat die Stadt Monheim daher für das vorgenannte Vorhaben die Einleitung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

### **Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:**

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständiger Behörde durchzuführenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) war auch eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.18.2 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist dies der Fall, wird in einer zweiten Stufe geprüft, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die standortbezogene Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die überschlägige Prüfung hat auf der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten in Gestalt nachfolgend aufgeführter Schutzgebiete, etc. i. S. d. Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG vorliegen:

- Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 Bay-NatSchG
- Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark Altmühltal“ nach § 26 BNatSchG
- Naturpark „Altmühltal“ nach § 27 BNatSchG

Aus nachfolgend aufgeführten Gründen hat die Prüfung in der zweiten Stufe jedoch ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. d. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG zu erwarten sind:

Durch die geplante Maßnahme der Stadt Monheim ergeben sich keine nennenswerten Nachteile auf das Grundwasser bzw. weder auf die Wasserbeschaffenheit noch auf das faktische Überschwemmungsgebiet. Damit eine Beeinträchtigung auf das Grundwasser möglichst vermieden wird, ist als Zeitpunkt der Maßnahmenumsetzung ein möglichst niedriger Grundwasserstand zu wählen. Durch das geplante Vorhaben der Stadt Monheim bleiben die Wasserführung und Funktionsfähigkeit des Gewässers weitestgehend unverändert. Eine Veränderung der Wasserqualität ist nicht zu erwarten. Zudem entstehen keine zusätzliche Stoffeinträge. Allerdings kann es während der Bauphase zu zeitlich begrenzten Sedimenteinträgen und Trübungen kommen. Um einen stofflichen Eintrag von gewässerbelastenden Stoffen zu vermeiden, werden Baustellenfahrzeuge, sowie Treib- und Schmierstoffe ausschließlich im Baustelleneinrichtungsbereich betankt und gelagert. Durch die Laufveränderung des Baches erfolgt baubedingt eine Beeinträchtigung des Grabens. Nach Abschluss der Maßnahmen wird sich das Gewässer rasch wiederbesiedeln und regenerieren, weshalb weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht durchzuführen sind.

Auf beiden Uferseiten muss aufgrund des Platzmangels in den Baumbestand eingegriffen werden, jedoch wird im Nachgang zur Baumaßnahme eine punktuelle Bepflanzung durchgeführt. Diese entwickelt sich anschließend eigenständig weiter und schafft somit neue Lebensräume. Das Gewässer übernimmt nach Bauabschluss die gleiche Funktion und besitzt vergleichbare Lebensraumstrukturen. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind somit vorübergehend, da sich der Lebensraum für Tiere und Pflanzen nach Abschluss der Durchführung in einem überschaubaren und vertretbaren Zeitraum wieder einstellen kann.

Die geplante Maßnahme der Stadt Monheim führt zu keiner nachteiligen Veränderung der Landschaft und des Landschaftsbildes, sondern trägt zur ökologischen Aufwertung des Gewässers bei.

Es werden durch das Vorhaben der Stadt Monheim keine neuen Flächen im Sinne einer Versiegelung oder dauerhaften Überbauung verbraucht, sondern ausschließlich Flächen der Stadt Monheim, die vorher als großzügige Uferstreifen dienten, in Anspruch genommen. Um den Verbrauch von Fläche im Sinne einer Versiegelung oder dauerhaften Überbauung zu minimieren, hat die Baustelleneinrichtung und die Aufschüttung von Mieten auf Flächen außerhalb des Vorhabens möglichst auf bereits versiegelten Flächen zu erfolgen. Als Minimierungsmaßnahmen, um eine nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Fläche und Boden verhindern zu können, werden bodenschonende Baugeräte verwendet und Betriebsflächen auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert.

Die geplante Maßnahme der Stadt Monheim hat keine Auswirkungen auf das lokale Kleinklima und auf den Klimawandel, da die Frisch- und Kaltluftzufuhr nicht verändert wird und keine Emissionen verursacht werden.

Bau- und bauverkehrsbedingt kann es kurzfristig zu einer Störung durch Lärm, Abgase und Staub kommen. Anlage- und betriebsbedingt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch und der menschlichen Gesundheit zu erwarten.

Auf die weiteren der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat die Maßnahme der Stadt Monheim keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflegstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.51, Telefon: 0906/74-43 6236 eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Bitte beachten Sie auch, dass derzeit aufgrund der Corona-Virus-Epidemie im Landratsamt bis auf Weiteres die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt.

Donauwörth, den 06.04.2022

Baumer  
Oberregierungsrätin